BEBAUUNGSPLAN M = 1:1000

HAIN

AN DER WALLFAHRT / IM STÜCK

Textur plan beachten

NORD

Zeichenerklärung

A.) für die Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien:

Straßen-und Grünflächenbegrenzungslinie

vordere Baugrenze

seitliche und rückwärtige Baugrenze

öffentliche Verkehrsfläche

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (z.B. Schule)

G Flächen für Garagen

ST Flächen für Stellplätze

Zulässig Hangtyp, talseits 2 Geschosse, bergseits 1 Geschoß, Traufhöhe 3,20 m (max.), Satteldach 28 - 32°.

Zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß mit Satteldach üb. 50°, Traufhöhe 3,20 m (max.)

Zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß mit Satteldach 28-32°, Traufhöhe 6,00 m (max.)

Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind.

Schutzzone, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist.

B.) für die Hinweise

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

Abbruch von Gebäuden

Vorschlag für die Grundstücksteilung

vorhandene Hauptversorgungsleitungen

bestehende Grundstücksgrenzen

Weitere Festsetzungen

1.) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Gaststätten für die Bewohner des Gebietes.

Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

2.) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

3.) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

4.) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

5.) Mindestgröße der Baugrundstücke: 500 qm

6.) Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und der derzeitige Umfang der baulichen Nutzung, soweit im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.

7.) Die Einfriedungshöhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Ausführung muß im Bereich zwischen 2 Seitenstraßen die gleiche sein.

8.) Dachgauben auf flachgeneigten Dächern unter 45°, sowie die Ausführung von Kniestücken ist nicht gestattet.

Schweinfurt April 1963

ERNST LEUBNER Architekt
Schweinfurt, Spitalstr. 39, Tel. 4278

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2 Abs.6 BBauG zusammen mit der Begründung vom 26.05. - 26.06.1963 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.Mai 1963 durch Bekanntgabe und Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Hain, 02. Juli 1963

(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom April 63 gem. § 10 BBauG am 6.5.1963 als Satzung beschlossen.

Hain, den 2. Juli 1963

Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG von 11.3.64. bis 21.4.64. öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 20.3.64. bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 20.3.64 rechtsverbindlich geworden.

Hain, den 20.3.64

Bürgermeister